

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Sicherheit und Datenschutz im niedersächsischen Fußball: Strategie der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 23.01.2018 - Drs. 18/236
an die Staatskanzlei übersandt am 30.01.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.02.2018,

gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Um die Sicherheitslage im Rahmen von Fußballspielen in Niedersachsen zu erhöhen, setzt die Landesregierung u. a. auf die Erhebung und Weiterverarbeitung von Daten über „auffällig gewordene“ Fußballfans. Bereits Anfang 2016 kündigte Innenminister Boris Pistorius an, die drei bestehenden Datenbanken Szenekundiger Beamter in Niedersachsen (SKB-Dateien) in eine zentrale Datenbank beim Landeskriminalamt zu überführen. Die Einführung der neuen Datei wurde in der Folge auf Anfrage der FDP-Fraktion für die zweite Jahreshälfte 2017 angekündigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung weist erneut entschieden darauf hin, dass es sich bei den sogenannten SKB-Arbeitsdateien nicht um geheim geführte Dateien handelt, und verweist vollumfänglich auf ihre Vorbemerkung im Rahmen der Drucksache 17/4279.

Die Erfassung von Daten durch die Polizei erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben, die im Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) enthalten sind. Danach existiert keine rechtliche Verpflichtung, die Erfassung von Dateien bzw. das Führen von Datenbanken öffentlich bekanntzumachen.

Ziel und Zweck der Führung der Dateien sind eindeutig und im Rahmen unterschiedlicher Befassungen durch Verwaltungs-, Oberverwaltungs- und Bundesverwaltungsgericht weder infrage gestellt noch wesentlich eingeschränkt worden. Vielmehr beinhalteten die Entscheidungen grundsätzliche Aussagen zugunsten der Führung solcher Datensammlungen und erweiterten in Teilen die infrage kommenden Bereiche dieser.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „LKA-Datei“ für die „Datensammlung Sport“ ungeeignet ist, da im Landeskriminalamt Niedersachsen lediglich die Zentralstelle für die Anwendung SAFIR angesiedelt ist, die datenverarbeitenden Stellen im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind jedoch die niedersächsischen Polizeidirektionen. Des Weiteren werden die Teildatensammlungen unmittelbar durch die jeweiligen örtlichen Polizeidienststellen geführt.

1. Sind die drei SKB-Dateien in Niedersachsen bereits in die geplante „SAFIR-Datensammlung zur Gefahrenabwehr und Aufklärung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten bei Sportveranstaltungen (DS Sport)“ (nachfolgend „LKA-Datei“ genannt) überführt worden, wenn ja, wann?

Nein, eine solche Überführung ist auch nicht geplant. Der Datenbestand wird individuell geprüft und manuell in die DS Sport aufgenommen.

2. Wird es regionale Auskopplungen der neuen LKA-Dateien - sortiert nach Standorten - geben?

Wenn mit dem Begriff „regionale Auskopplungen“ Teil-Datensammlungen durch eine jeweils örtlich zuständige Polizeiinspektion gemeint sind, wird es diese geben.

Gemäß der Verfahrensbeschreibung sind die erfassenden Dienststellen für die Rechtmäßigkeit der Datenspeicherung, für die Datenqualität sowie für die Einhaltung der Lösch- und Sperrfristen verantwortlich.

Zu diesem Zweck wird in der Anwendung SAFIR für jede beantragende Dienststelle eine Teil-Datensammlung Sport angelegt, in die die jeweilige Dienststelle eigenverantwortlich Daten speichert. Für die Teil-Datensammlungen Sport fremder Dienststellen besteht lediglich ein Leserecht.

Alle Teil-Datensammlungen in Niedersachsen bilden in ihrer Gesamtheit die DS Sport.

3. Wurden die alten SKB-Dateien restlos gelöscht, und wurde diese Löschung von den behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Landesbeauftragten für den Datenschutz kontrolliert?

Nein.

4. Zur Vorfrage: Wenn nein, warum nicht?

Derzeit sind noch nicht alle Datenbestände der SKB-Arbeitsdateien im Hinblick auf die Aufnahme in die DS Sport geprüft worden. Nach Löschung der „alten SKB-Dateien“ wird die LfD Niedersachsen darüber in Kenntnis gesetzt.

5. Sind außerhalb der Standorte Wolfsburg, Braunschweig und Hannover in der neuen LKA-Datei Datensätze berücksichtigt worden?

Ja.

6. Wenn ja, wo rühren diese Daten her, wenn es dort zuvor doch keine SKB-Dateien gegeben hat?

Auf die Beantwortung der Fragen 9 und 12 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Geheimdateien über Fußballfans“, Drucksache 17/4279, wird Bezug genommen.

7. Die Landesregierung bezeichnete es in Drucksache 17/5755 in der Antwort auf Frage 10 als „wünschenswert“, sich Löschfristen automatisch auf Wiedervorlage setzen zu lassen und die Löschung von Datensätzen im Nachgang verfolgen zu können. Wurde dieser Wunsch mit der Einführung der neuen LKA-Datei Realität?

Die Anwendung SAFIR, in der die DS Sport geführt wird, bietet eine Abfragemöglichkeit an, die alle Personendatensätze innerhalb einer Datensammlung auflistet, deren Prüffrist in den nächsten 28 Tagen abläuft.

Diese Abfrage ist von Verfahrensverantwortlichen regelmäßig durchzuführen; anschließend sind die erforderlichen Löschungen oder Fristverlängerungen zu initiieren.

8. Werden Zugriffe auf die neue Anwendung protokolliert?

Ja.

9. Welche Merkmale werden in der neuen LKA-Datei gespeichert? Sind Angaben zu Kontakt- und Begleitpersonen, zum Arbeitgeber sowie Freitextfelder vorgesehen?

Gemäß der Verfahrensbeschreibung vom 28.08.2017 können in der Datei „Datensammlung Sport“ die folgenden personenbezogenen Daten gespeichert werden:

- a) Personen, die mit strafbarem oder ordnungswidrigem Verhalten oder als Adressaten gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen in Erscheinung getreten sind:
- Vor-, Nach- und Geburtsname (gegebenenfalls sonstige Namen),
 - Geburtsdatum, -ort, Staatsangehörigkeit,
 - Geschlecht,
 - Gruppenzugehörigkeit/Funktion,
 - Beschreibung/Lichtbild,
 - Ausweis- und Passdaten,
 - Kfz- und Halterdaten,
 - Anschlussinhaber/Erreichbarkeiten (Telefon, Email, Netzwerk-Accounts),
 - Wohn- und Aufenthaltsorte,
 - Polizeiliche Maßnahmen und Ereignisse,
 - Nichtpolizeiliche Maßnahmen,
 - Kategorisierung (B=gewaltgeneigt/gewaltbereit, C=gewaltsuchend),
 - Vereinszuordnung,
 - Kenntnisse/Fähigkeiten,
 - Besondere Ressourcen,
 - Ausgang des Verfahrens,
- b) Kontakt- oder Begleitpersonen zu a) i. S. d. § 2 Nr. 12 Nds. SOG:
- Vor-, Nach- und Geburtsname (gegebenenfalls sonstige Namen),
 - Geburtsdatum, -ort und Staatsangehörigkeit,
 - Geschlecht,
 - Gruppenzugehörigkeit/Funktion,
 - Beschreibung/Lichtbild,
 - Ausweis- und Passdaten,
 - Kfz- und Halterdaten,
 - Anschlussinhaber/Erreichbarkeiten (Telefon, Email, Netzwerk-Accounts),
 - Wohn- und Aufenthaltsorte,
 - Polizeiliche Maßnahmen und Ereignisse,
 - Nichtpolizeiliche Maßnahmen,
 - Vereinszuordnung,
 - Kenntnisse/Fähigkeiten,
 - Besondere Ressourcen.

Angaben zum Arbeitgeber werden nicht gespeichert und ein Freitextfeld ist nicht vorhanden.

10. Wann wurde die Verfahrensbeschreibung der neuen LKA-Datei bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingereicht?

Beschreibungen nach § 8 NDSG sind der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten zu übersenden, wenn die Verarbeitungen zur Erfüllung 1. der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz oder 2. polizeilicher Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz erfolgen.

Im Rahmen des Prozesses zur Einführung der DS Sport war die LfD Niedersachsen eng eingebunden. Nach Zeichnung der Verfahrensbeschreibung durch den Präsidenten des LKA wurde diese mit Schreiben vom 28.08.2017 an die LfD übermittelt.

11. Welche Unterschiede gibt es in der Verfahrensbeschreibung der neuen LKA-Datei gegenüber den Beschreibungen der drei alten SKB-Dateien, und wie wurden die Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung berücksichtigt?

Schwerpunktmäßige Zielrichtung der neuen Errichtungsanordnung war es, eine landesweit einheitliche Vorgehensweise inkl. eines einheitlichen Datenschutzniveaus herzustellen, die Zweckbestimmung zu schärfen, die Prüf- und Löschrufen zu etablieren und das Datenmodell klar zu formulieren.

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist gemäß Artikel 2 Abs. 2 d EU-DSGVO für die Bereiche Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht einschlägig. Die in diesen Geschäftsbereichen zu berücksichtigende JI-Richtlinie ist für Niedersachsen noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Bei der Erstellung der Errichtungsanordnung wurde das Niedersächsische Datenschutzgesetz und, soweit hinreichend konkret ausformuliert, die JI-Richtlinie berücksichtigt. Für die abschließende Beurteilung der Konformität mit der JI-Richtlinie bleibt die Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes abzuwarten.

Im Übrigen ist die Verfahrensbeschreibung der DS Sport eng an die bisherigen SKB-Dateien angelegt. Inhaltlich gab es keine Anlässe für gravierende Veränderungen, insbesondere unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung.

12. Hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz den Neu- bzw. Erstbestand der LKA-Datei überprüft?

Dazu wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3, 4 und 10 hingewiesen.

13. Anfang August 2017 wurden in den SKB-Dateien in Braunschweig 235 Personen (minus 21 Personen bzw. 8,24 %), in Hannover 964 Personen (plus 166 Personen bzw. 20,8 %) und in Wolfsburg 192 Personen (plus 7 bzw. 3,8 %) geführt. Wie kam es zu dem Anstieg in Hannover gegenüber dem Vorjahr?

In diesem Zeitraum haben u. a. folgende Sachverhalte in der PD Hannover zu Neuerfassungen von Personendatensätzen geführt:

- 04.11.2016, Ingewahrsamnahme von 177 Personen im Zusammenhang mit der Begegnung Eintracht Braunschweig - Hannover 96,
- 19.02.2017, Identitätsfeststellung von 212 Personen im Zusammenhang mit der Begegnung Dynamo Dresden - Hannover 96,
- 08.04.2017, Landfriedensbruch mit 30 Tatverdächtigen im Rahmen der Rückreise von der Begegnung Würzburger Kickers - Hannover 96 in Erfurt.

14. Warum werden am Standort Hannover die Daten von deutlich mehr Fußballfans gespeichert als es Anhänger gibt, die die Polizei in den Kategorien B und C verortet?

Eine mögliche Kategorisierung wird in jedem Einzelfall auf Basis vorliegender Erkenntnisse geprüft. Personen, die noch keiner Kategorie zugeordnet wurden, wurden bislang in den SKB-Arbeitsdateien und künftig in der DS Sport erfasst, um auf Grundlage konkreter Erkenntnisse eine solche Kategorisierung vornehmen zu können.

15. Von wie vielen Personen sind die Daten in der neuen LKA-Datei gespeichert?

In der DS Sport sind mit Stand vom 01.02.2018 insgesamt 704 Personen gespeichert.

16. Wie viele Zugriffe gab es 2016 und 2017 auf die drei SKB-Dateien in Niedersachsen?

Die Anzahl der Zugriffe auf die SKB-Arbeitsdateien stellt sich wie folgt dar:

SKB-Arbeitsdatei	2016	2017
Braunschweig	48	19
Hannover	813	670
Wolfsburg	78	42

17. Wie viele Datensätze wurden 2017 aus den drei SKB-Dateien gelöscht?

In Braunschweig wurden 33 Personen sowie 418 Datensätze aus der SKB-Arbeitsdatei gelöscht.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 16 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Geheimdateien über Fußballfans“, Drucksache 17/4279, Bezug genommen.

18. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Anfragen von Bürgern zur Eintragung in die entsprechenden Datenbanken?

Wenn mit der Fragestellung die Bearbeitungsdauer von Auskunftersuchen gemeint ist, dann kann dazu keine Aussage getroffen werden, da dieser Wert nicht erhoben wird.

19. Wie viele Datensätze in den drei SKB-Dateien waren 2017 seit mehr als fünf Jahren gespeichert, und wurden hiervon welche in die neue LKA-Datei überführt?

Für Hannover ist diese Auskunft für die SKB-Arbeitsdatei nicht mehr verfügbar, da die bestehenden Datensätze nach Prüfung und Aufnahme in die DS Sport gelöscht worden sind. In der DS Sport wurden insgesamt 155 Datensätze zu polizeirechtlichen Maßnahmen und Straftaten aus dem Zeitraum 2006 bis 2012 aufgenommen.

In Braunschweig und Wolfsburg sind in den SKB-Arbeitsdateien entsprechende Datensätze zu 61 bzw. 55 Personen gespeichert. Zu einer Aufnahme in die DS Sport können derzeit keine Aussagen getroffen werden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 hingewiesen

20. Wie viele Datensätze werden über Fans an Standorten vorgehalten, die nicht über die alten SKB-Dateien abgedeckt waren, und auf welcher rechtlichen Grundlage und wo wurden diese Daten gespeichert?

Auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 wird hingewiesen.

21. Gab es 2017 in der SKB-Datei Hannover weiterhin Datensätze aus dem Jahr 2005?

Diese Auskunft ist nicht mehr möglich, der noch verfügbare Datenbestand in der SKB-Arbeitsdatei gibt diese Information nicht mehr her.

22. Aus welchen Quellen entstammten die Einträge zu Vorfällen vor Errichtung der SKB-Datei im Jahr 2005, die ab 2005 in der SKB-Datei gespeichert wurden, und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Daten vormals gesammelt?

Auf die Beantwortung der Frage 19 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Geheimdateien über Fußballfans“, Drucksache 17/4279, wird Bezug genommen.

23. Wie viele der gelöschten Datensätze wurden auf Antrag der Personen, über die Daten gespeichert wurden, gelöscht?

Da gelöschte Datensätze physikalisch nicht mehr vorhanden sind, ist eine solche Aussage mit dieser Unterscheidung nicht zu treffen, zumal dieses nicht protokolliert wird bzw. worden ist.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 17 hingewiesen.

24. In mehreren Bundesländern werden Fußballfans, deren Daten in den SKB- bzw. LKA-Dateien gespeichert werden, vorab bzw. unmittelbar nach Eintragung informiert. Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen wollen so vorgehen, in Rheinland-Pfalz wird dieser Weg derzeit diskutiert. Informiert Niedersachsen die Personen, deren Daten in der neuen LKA-Datei gespeichert sind, aktiv?

Nein.

25. Ist für die LKA-Datenbank „SAFIR“ eine proaktive Benachrichtigungspflicht bei Eintragungen an die entsprechenden Bürger vorgesehen, wenn nein, warum nicht?

Eine proaktive Benachrichtigungspflicht ist nicht vorgesehen. Falls es die jeweilige Situation zulässt, wird in den entsprechenden Fällen im Rahmen der Datenerhebung ein entsprechender Hinweis erfolgen. Im Übrigen gibt es ein Auskunftsrecht nach dem NDSG.

26. Mit der Drucksache 17/4279 hat die Landesregierung dem Vorwurf „entschieden“ widersprochen, die SKB-Dateien seien seinerzeit als „Geheimdateien“ über Fußballfans eingeführt worden. Wie bewertet die Landesregierung, dass selbst das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf Fälle in Niedersachsen aktuell im Beschluss vom 20.12.2017 (Az.: 6 b 14.17) von einer „heimlichen Speicherung personenbezogener Daten“ spricht, die einen schwerwiegenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung darstellt?

Siehe Vorbemerkungen.

27. Wie hätten Fußballfans in Niedersachsen aus Sicht der Landesregierung vor 2015 ihre rechtlich verbrieften Auskunfts- und Löschanträge gegenüber Speicherungen in den SKB-Dateien geltend machen können? War der fehlende Rechtsschutz aus Sicht der Landesregierung im Lichte der vorzitierten Entscheidung des BVerwG überhaupt rechtlich haltbar?

Die Rechte der Betroffenen auf entsprechende Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten und deren Löschung ergeben sich aus § 16 NDSG und § 39 a Nds. SOG. Betroffene können einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Klägerin hat von den gesetzlich vorgegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht und Beschwerde gegen die vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht entschiedene Nichtzu-

lassung der Revision eingelegt. Dieser Beschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 20.12.2017 teilweise stattgegeben.

28. Welche Folgen hat das genannte BVG-Urteil auf die Speicherung von Daten über Fußballfans in Niedersachsen (Speicherungsanlässe, Information der Betroffenen, Löschungen)?

Keine. Der zugrunde liegende Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts hat ausschließlich die Konsequenz, dass das Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 2016 aufgehoben wird, soweit darin die Anträge zu 2 und 3 der hilfsweise erhobenen Feststellungsklage abgewiesen werden und der Rechtsstreit insoweit zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen wird.

29. Folgt man der Argumentation des BVerwG, dürfen Daten, die vor der öffentlichen Kenntnis von den SKB-Datenbanken in diesen gespeichert wurden, nicht in die LKA-Datenbank „SAFIR“ übertragen werden. Wie wird die Landesregierung mit diesem Umstand umgehen?

Die „öffentliche Kenntnis“ von Datenspeicherungen ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung polizeilicher Datenspeicherung.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 hingewiesen.

30. Nach Auskunft der Landesregierung (Drucksache 17/8526) ist die Anzahl der als „Kategorie B“ bzw. „Kategorie C“ eingestuften Fans in der laufenden Saison gegenüber der Vorsaison in Osnabrück und Wolfsburg konstant geblieben und in Braunschweig leicht gesunken. Wie erklärt sich hingegen der Anstieg Kategorie-C-Fans am Standort Hannover von 150 auf 280 Personen?

Dazu wird auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

31. Auch beim SV Meppen gab es laut Drucksache 17/8526 eine Zunahme von zehn auf 50 Fans der „Kategorie C“. Wie ist es - neben dem gewachsenen Zuspruch mit dem Aufstieg des Klubs in die dritte Liga - dazu gekommen?

Die Zunahme der Personen der Kategorie C geht mit dem sportlichen Erfolg des SV Meppen und dem damit verbundenen höheren Zuschauerzuspruch einher. In Meppen erscheinen seit der erfolgreichen Rückserie der Saison 2016/2017 in der Regionalliga Nord zunehmend auch Personen der Kategorie C, welche zuvor die Spiele des SV Meppen nicht besucht hatten.

32. Im *LSB-Magazin* (Dezember-Ausgabe 2017) war auf Basis von Daten des Innenministeriums eine Tabelle mit der Größe der Hooligan- und Ultraszenen von acht Klubs von der ersten bis zur vierten Liga in Niedersachsen abgebildet. Zudem wurde der Anteil dieser Gruppen an den Kategorien B und C ausgewiesen. Demnach gibt es in Braunschweig 600 Ultras und 95 Hooligans, in Hannover 450 Ultras und 90 Hooligans und in Wolfsburg 250 Ultras und keine Hooligans. Meppen verfügt demnach über 160 Ultras und 20 Hooligans, Osnabrück über 100 Ultras und 55 Hooligans und der VfB Oldenburg über 90 Ultras und 45 Hooligans. Sind die Zahlen, die im Oktober übermittelt worden sind, noch aktuell? Auf Basis welcher Kriterien wurden die Werte ermittelt?

Die dargestellten Zahlen sind aktuell zutreffend und basieren auf den Zuordnungen durch die örtlichen Szenekundigen Beamtinnen und Beamten.

33. Warum werden bei den vorzitierten Zahlen für Hannover in der dortigen SKB-Datenbank gleichwohl fast doppelt so viele Personen eingetragen?

Dazu wird auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 verwiesen.

34. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Verletzten, der durch Delikte im Fußballkontext verurteilten Personen und der als „Kategorie B“ bzw. „Kategorie C“ eingestuften Anhänger an den Stadionbesuchern der ersten beiden Ligen bzw. der ersten drei Ligen in Niedersachsen (Saisonwerte für die Spielzeiten 2015/2016 und 2016/2017)?

Diese Angaben sind der Landesregierung nicht bekannt, da bei der Landesinformationsstelle Sparteinsätze im Innenministerium keine Statistik mit der offiziellen Zahl der Stadionbesucher geführt wird.

35. Ist es im letzten Jahr in Niedersachsen zu Funkzellenabfragen im Rahmen von Vorfällen bei Fußballspielen gekommen?

Ja.

36. Ist es im letzten Jahr in Niedersachsen zum Einsatz verdeckter Ermittler oder von V-Leuten im Fußballumfeld gekommen?

Nein.

37. Wie oft kam in den letzten vier Spielzeiten in Niedersachsen eine Überwachung von Telefonaten, E-Mails, WhatsApp-Nachrichten oder SMS gegenüber Fußballfans sowohl polizeipräventiv als auch im Zuge von Strafverfolgung zum Einsatz? Bei welchen Delikten und auf welcher Rechtsgrundlage war dies der Fall?

In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf die entsprechenden Berichte gemäß § 37 a Nds. SOG an den Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebungen, eingerichtet gemäß § 17 b der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

Im Zuge von Strafverfolgungen sind keine entsprechenden Maßnahmen bekannt.

38. V-Leute der Polizeidirektionen kommen nach Auskunft der Landesregierung in Niedersachsen nicht in Fußballfanszenen zum Einsatz. Wie verhält es sich mit V-Leuten anderer polizeilicher Einrichtungen bzw. des Verfassungsschutzes?

Die Aussage gilt auch für andere Polizeibehörden sowie den Verfassungsschutz in Niedersachsen.

39. Wie viele Strafverfahren wurden aus Anlass von Zufallsfunden im Zuge von Hausdurchsuchungen im Fußballkontext eingeleitet?

Dazu kann keine Aussage getroffen werden.

40. Liegen in Niedersachsen aktuelle Erkenntnisse über Verbindungen von Hooligans mit Rechtsextremen bzw. der Kampfsportszene (Mixed-Martial-Arts) vor?

In Niedersachsen liegen keine Erkenntnisse über eine strukturelle Zusammenarbeit zwischen Rechtsextremisten und der Hooliganszene vor. Auch im Nachgang zu den sogenannten HogeSa-Demonstrationen in Köln und Hannover im Jahr 2014, in deren zeitlichem Umfeld eine solche Zu-

sammenarbeit avisiert wurde, konnte eine Umsetzung seinerzeit geäußerter Planungen nicht festgestellt werden.

Festzuhalten bleibt hingegen, dass die Personenpotenziale von Rechtsextremisten und Hooligans aufgrund der bestehenden Kennverhältnisse trotzdem anlassbezogen zusammenwirken können. Beiden Gruppierungen liegt eine aktionsorientierte Grundausrichtung zugrunde, die ein solches Agieren begründen kann. Derzeit liegen hierzu jedoch keine Erkenntnisse vor.

Darüber hinaus ist bekannt, dass an verschiedenen Standorten Kampfsportarten betrieben werden. An einem Standort werden diese auch der Mixed-Martial-Arts-Szene zugerechnet.